

RS OGH 1985/11/13 1Ob688/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.1985

Norm

MRG §30 Abs2 Z9 A2

MRG §30 Abs3

Rechtssatz

Der Wohnungseigentümer macht bei der Vermietung seiner Eigentumswohnung von seinem ausschließlichen Nutzungsrecht und Verfügungsrecht über diese Wohnung Gebrauch und stellt insoweit die Gesamtheit aller Miteigentümer dar, so daß ihm das Kündigungsrecht in Ansehung seiner Eigentumswohnung allein, bei Miteigentum von Ehegatten diesen, zusteht. Eigenbedarf bei gemeinsamen Wohnungseigentum von Ehegatten muß nur bei einem Ehegatten zutreffen; er ist in bezug auf die Eigentumswohnung im Sinne des § 30 Abs 3 MRG auch dann als kündigungsberechtigter Hälfteeeigentümer anzusehen, wenn das Wohnungseigentum erst nach Abschluß des Mietvertrages begründet wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 688/85

Entscheidungstext OGH 13.11.1985 1 Ob 688/85

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0070623

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at